

**Auftragsverarbeitung der Daten**

des **Universitätsklinikum Jena**

vertreten durch den Klinikumsvorstand

Kastanienstraße 1

07747 Jena

- nachfolgend „**Universitätsklinikum Jena**“ genannt -

durch **Auftragnehmer**

vertreten durch xxx

Straße Hausnr.

PLZ Ort

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt-

**Präambel**

Dieser Auftragsverarbeitungs-Vertrag – nachfolgend „**AV-Vertrag**“ genannt - konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner, die sich aus der im **Hauptvertrag** beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben.

Sämtliche in diesem AV-Vertrag beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Universitätsklinikums Jena in Berührung kommen bzw. kommen können.

**§ 1**

**Definitionen**

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DSGVO.

Weiterhin gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Unterauftragnehmer

Vom Auftragnehmer beauftragter Leistungserbringer, der im Rahmen dieses AV-Vertrags bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Universitätsklinikums Jena ausführt.

Verarbeitung im Auftrag

Verarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragnehmer im Auftrag des Universitätsklinikums Jena.

Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Universitätsklinikums Jena. Die Weisungen werden anfänglich durch einen Hauptvertrag festgelegt und können vom Universitätsklinikum Jena danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

**§ 2**

**Gegenstand des Auftrags**

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Universitätsklinikums Jena. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und in der darin enthaltenen Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Art der Daten | Zweck der Datenverarbeitung | Kreis der Betroffenen |
| xxx | xxx | xxx |

§ **3**

**Leistungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer erbringt für das Universitätsklinikum Jena bezogen auf die in § 2 genannten Daten folgende Leistungen:

xxx

**§ 4**

**Verantwortlichkeit**

1. Das Universitätsklinikum Jena ist im Rahmen dieses AV-Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich.
2. Die Inhalte dieses AV-Vertrages gelten entsprechend, wenn durch den Auftragnehmer die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
3. Das Universitätsklinikum Jena sowie der Auftragnehmer müssen gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dazu müssen alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Universitätsklinikums Jena zugreifen können, auf das Datengeheimnis verpflichtet und über ihre Datenschutzpflichten belehrt werden, sofern diese nicht bereits einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dabei ist jede Partei für die Verpflichtung des eigenen Personals zuständig. Ferner müssen die eingesetzten Personen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht.
4. Das Universitätsklinikum Jena und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

**§ 5**

**Dauer des Auftrags**

Die Laufzeit dieses AV-Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieses AV-Vertrages nicht etwas Anderes ergibt.

**§ 6**

**Weisungsbefugnis des Universitätsklinikums Jena**

1. Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, in denen dem Auftragnehmer eine Verarbeitung aus zwingenden rechtlichen Gründen auferlegt wird. Der Auftragnehmer unterrichtet soweit ihm möglich und rechtlich zulässig in derartigen Situationen das Universitätsklinikum Jena vor Beginn der Verarbeitung über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen. Das Universitätsklinikum Jena behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass es durch Einzelweisungen konkretisieren kann.
2. Mündliche Weisungen wird das Universitätsklinikum Jena unverzüglich schriftlich oder per E- Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer notiert sich Datum, Uhrzeit und Person, welche die mündliche Weisung erteilte haben sowie den Grund, warum keine schriftliche Beauftragung erfolgen konnte.
3. Der Auftragnehmer wird das Universitätsklinikum Jena unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Universitätsklinikum Jena erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch das Universitätsklinikum Jena bestätigt oder geändert wird.
4. Ansprechpartner (weisungsberechtigte Personen) des Universitätsklinikums Jena sind:

Die entsprechenden *Abteilungs- und Teamleiter (ggf. anzupassen)* des Geschäftsbereichs Informationstechnologie.

**§ 7**

**Leistungsort**

1. Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem Drittland erbringen. Dies gilt in gleicher Weise für etwaige Unterauftragnehmer. Die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vereinbarten Leistungsstandorte sind in **Anlage 1** dargestellt. Die Verarbeitung in einem Drittland wird der Auftragnehmer nur vornehmen, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO vorliegen.
2. Das Universitätsklinikum Jena stimmt einer Verlagerung eines Ortes der Leistungserbringung innerhalb des Leistungslandes, für das eine Zustimmung besteht, hiermit zu, wenn dort nachweislich ein gleiches Sicherheitsniveau gegeben ist und keine für das Universitätsklinikum Jena geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen diese Verlagerung sprechen. Die Nachweispflicht hierzu liegt bei dem Auftragnehmer.
3. Bei einer Verlagerung des Ortes der Leistungserbringung in Länder, die Mitglied der EU / EWR sind und über ein diesem Vertrag genügendes und verifiziertes Datenschutzniveau verfügen, wird das Universitätsklinikum Jena schriftlich informiert.
4. Wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise von einem Standort außerhalb der EU/EWR in einem sog. sicheren „Drittstaat“ erbringen möchte bzw. die Leistungserbringung dorthin zu verlagern plant, wird der Auftragnehmer zuvor die schriftliche Zustimmung durch das Universitätsklinikum Jena einholen.
5. Bei einer Leistungserbringung in einem sicheren Drittstaat wird das Universitätsklinikum Jena seine Zustimmung zur Verlagerung nicht unbillig verweigern. Die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben der DSGVO wird durch den Auftragnehmer gewährleistet.
6. Sofern die Datenverarbeitung nach dieser Vereinbarung und den gesetzlichen Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag bzw. zur Übermittlung personenbezogener Daten in das Ausland zulässig außerhalb Deutschlands erbracht werden darf, wird der Auftragnehmer für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zur Sicherstellung eines adäquaten Datenschutzniveaus bei Standortverlagerungen und bei grenzüberschreitendem Datenverkehr Sorge tragen.

**§ 8**

**Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Universitätsklinikums Jena erheben, verarbeiten oder nutzen.
2. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Universitätsklinikums Jena vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Art. 32 DSGVO entsprechen; diese Maßnahmen muss der Auftragnehmer auf Anfrage dem Universitätsklinikum Jena und ggf. Aufsichtsbehörden gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus Art. 32 DSGVO resultierenden Maßnahmen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt in **Anlage 2** zu diesem Vertrag.
3. Der Auftragnehmer stellt dem Universitätsklinikum Jena auf dessen Wunsch ein aussagekräftiges und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsverarbeitung zur Verfügung.
4. Der Auftragnehmer selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 Abs. 2 DSGVO. Er stellt auf Anforderung dem Universitätsklinikum Jena die für die Übersicht nach Art. 30 DSGVO notwendigen Angaben zur Verfügung. Des Weiteren stellt er das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
5. Der Auftragnehmer unterstützt das Universitätsklinikum Jena bei der Datenschutzfolgenabschätzung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung. Dies gilt auch und im Falle der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstützt der Auftragnehmer das Universitätsklinikum Jena auch hierbei.
6. Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses entsprechend § 3 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten, soweit und solange er gemäß § 3 Abs. 2 TTDSG zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet ist.

Dazu muss der Auftragnehmer alle Personen, die auftragsgemäß auf Daten des Universitätsklinikums Jena mittels Hard- und Software der Telekommunikation wie Telefon oder E-Mail zugreifen können, auf das Fernmeldegeheimnis verpflichten und über die sich daraus ergebenden besonderen Geheimhaltungspflichten belehren.

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Universitätsklinikums Jena vertraulich zu behandeln.
2. Weiterhin sind alle Personen des Auftragnehmers bzgl. der Pflichten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Universitätsklinikums Jena zu verpflichten.
3. Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer derzeit

[Name, Kontaktdaten]

benannt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Universitätsklinikum Jena unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten und seine Tätigkeit gemäß Art. 38 DSGVO erfüllt werden. Sofern kein Datenschutzbeauftragter beim Auftragnehmer benannt ist, benennt der Auftragnehmer dem Universitätsklinikum Jena einen für den Datenschutz zuständigen Ansprechpartner.

1. Der Auftragnehmer unterrichtet das Universitätsklinikum Jena unverzüglich bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO). Soweit eine solche Verletzung n den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fällt, trifft dieser die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Universitätsklinikum Jena ab. Der Auftragnehmer unterstützt das Universitätsklinikum Jena bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen nach Art. 33, 34 DSGVO.
2. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an das Universitätsklinikum Jena weiterleiten.
3. Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Universitätsklinikums Jena. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, sodass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Universitätsklinikum Jena jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind.
4. Ist das Universitätsklinikum Jena aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer das Universitätsklinikum Jena dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt das Universitätsklinikum Jena hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.
5. Der Auftragnehmer informiert das Universitätsklinikum Jena unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragnehmer ermittelt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
6. Sollten die Daten des Universitätsklinikums Jena beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer das Universitätsklinikum Jena unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Universitätsklinikum Jena als Verantwortlichen im Sinne der DSGVO liegen.
7. Der Auftragnehmer verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung und setzt auch keine Mittel zur Verarbeitung ein, die nicht vom Universitätsklinikum Jena zuvor genehmigt wurden.
8. Sofern der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder Mitgliedstaaten verpflichtet ist, die Daten auch auf andere Weise zu verarbeiten, so teilt der Auftragnehmer dem Universitätsklinikum Jena diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
9. Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren, zu dokumentieren und in geeigneter Weise gegenüber dem Universitätsklinikum Jena auf Anforderung nachzuweisen.

**§ 9**

**Fernzugriff bei Prüfung/Wartung eines Systems oder**

**anderen Dienstleistungen über Fernzugriffe**

Für die Durchführung von Fernzugriffen bei der Prüfung und/oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen oder bei Fernzugriffen für andere Dienstleistungen gelten ergänzend folgende Rechte/Pflichten des Universitätsklinikums Jena/Auftragnehmers:

1. Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten an Arbeitsplatzsystemen werden erst nach Freigabe durch den jeweiligen Berechtigten / zuständigen Mitarbeiter des Universitätsklinikums Jena durchgeführt.
2. Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten von automatisierten Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen werden, sofern hierbei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ausschließlich mit Zustimmung des Universitätsklinikums Jena ausgeführt.
3. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren.
4. Vor Durchführung von Fernzugriffen werden sich Universitätsklinikum Jena und Auftragnehmer über etwaig notwendige Datensicherheitsmaßnahmen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen verständigen.
5. Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten werden dokumentiert und protokolliert. Das Universitätsklinikum Jena ist berechtigt, Prüfungs- und Wartungsarbeiten vor, bei und nach Durchführung zu kontrollieren. Bei Fernzugriffen ist das Universitätsklinikum Jena - soweit technisch möglich - berechtigt, diese von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abzubrechen.
6. Der Auftragnehmer wird von den eingeräumten Zugriffsrechten auf automatisierte Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen (insb. IT-Systeme, Anwendungen) des Universitätsklinikums Jena nur in dem Umfang - auch in zeitlicher Hinsicht - Gebrauch machen, wie dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Wartungs- und Prüfungsarbeiten notwendig ist.
7. Soweit bei der Leistungserbringung Tätigkeiten zur Fehleranalyse erforderlich sind, bei denen eine Kenntnisnahme (z. B. auch lesender Zugriff) oder ein Zugriff auf Wirkdaten (Produktions-/ Echtdaten) des Universitätsklinikums Jena notwendig ist, wird der Auftragnehmer die vorherige Einwilligung des Universitätsklinikums Jena einholen.
8. Tätigkeiten zur Fehleranalyse, bei denen ein Datenabzug der Wirkbetriebsdaten erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Einwilligung des Universitätsklinikums Jena. Bei Datenabzug der Wirkbetriebsdaten wird der Auftragnehmer diese Kopien, unabhängig vom verwendeten Medium, nach Bereinigung des Fehlers datenschutzkonform löschen. Wirkdaten dürfen nur zum Zweck der Fehleranalyse und ausschließlich auf dem bereitgestellten Equipment des Universitätsklinikums Jena oder auf solchem des Auftragnehmers verwendet werden, sofern die vorherige Einwilligung des Universitätsklinikums Jena vorliegt. Wirkdaten dürfen nicht ohne Zustimmung des Universitätsklinikums Jena auf mobile Speichermedien (PDAs, USB-Speichersticks oder ähnliche Geräte) kopiert werden.
9. Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten wie Löschen, Datentransfer oder eine Fehleranalyse, werden unter Berücksichtigung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Maßnahmen wie im Anhang beschrieben ergreifen.

**§ 10**

**Pflichten des Universitätsklinikums Jena**

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein das Universitätsklinikum Jena verantwortlich. Das Universitätsklinikum Jena wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung der Daten) geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
2. Das Universitätsklinikum Jena hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
3. Das Universitätsklinikum Jena ist hinsichtlich der vom Auftragnehmer eingesetzten und vom Universitätsklinikum Jena genehmigten Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich verantwortlich und hat – neben der eigenen Verpflichtung des Auftragnehmers – ebenfalls die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.
4. Dem Universitätsklinikum Jena obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.
5. Das Universitätsklinikum Jena legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.
6. Das Universitätsklinikum Jena ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
7. Das Universitätsklinikum Jena stellt sicher, dass die aus Art. 32 DSGVO resultierenden Anforderungen bzgl. der Sicherheit der Verarbeitung seinerseits eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für Fernzugriffe des Auftragnehmers auf die Datenbestände des Universitätsklinikums Jena.

**§ 11**

**Kontrollrechte des Universitätsklinikums Jena**

1. Das Universitätsklinikum Jena hat den Auftragnehmer unter dem Aspekt ausgewählt, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Er dokumentiert das Ergebnis seiner Auswahl.

Hierfür kann er beispielsweise

* datenschutzspezifische Zertifizierungen oder Datenschutzsiegel und –Prüfzeichen berücksichtigen,
* schriftliche Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen,
* sich ein Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen oder
* sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regelungen überzeugen.

1. Liegt ein Verstoß des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Universitätsklinikums Jena oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen vor, so kann eine darauf bezogene Prüfung auch ohne rechtzeitige Anmeldung vorgenommen werden. Eine Störung des Betriebsablaufs beim Auftragnehmer sollte auch hierbei weitestgehend vermieden werden.
2. Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch das Universitätsklinikum Jena im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird vom Auftragnehmer unterstützt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Universitätsklinikum Jena auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
3. Das Universitätsklinikum Jena hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

**§ 12**

**Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern**

1. Während der laufenden Beauftragung berichtigt, löscht oder sperrt der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Daten nur auf Anweisung des Universitätsklinikums Jena.
2. Sofern eine Vernichtung während der laufenden Beauftragung vorzunehmen ist, übernimmt der Auftragnehmer die nachweislich datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstiger Materialien nur aufgrund entsprechender Einzelbeauftragung durch das Universitätsklinikum Jena. Dies gilt nicht, sofern im Hauptvertrag bereits eine entsprechende Regelung getroffen worden ist.
3. In besonderen, vom Universitätsklinikum Jena zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
4. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten – oder früher nach Aufforderung durch das Universitätsklinikum Jena – hat der Auftragnehmer
5. sämtliche im Rahmen des Auftrags in seinen Besitz gelangte Unterlagen oder Datenträger,
6. erstellte Verarbeitungsergebnisse,
7. Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen dem Universitätsklinikum Jena auszuhändigen oder auf Anweisung des Universitätsklinikums Jena datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
8. Sofern zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten entstehen, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung über die Kostentragung.
9. Soweit ein Transport des Speichermediums vor Löschung unverzichtbar ist, wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen zu dessen Schutz, insbesondere gegen Entwendung, unbefugtem Lesen, Kopieren oder Verändern, treffen. Die Maßnahmen und die anzuwendenden Löschverfahren werden bei Bedarf ergänzend zu den Leistungsbeschreibungen konkretisierend vereinbart.
10. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Universitätsklinikum Jena übergeben.
11. Das Universitätsklinikum Jena kann jederzeit, d. h. sowohl während der Laufzeit als auch nach Beendigung des Vertrages, die Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung (Sperrung) und Herausgabe von Daten durch den Auftragnehmer verlangen, solange der Auftragnehmer die Möglichkeit hat, diesem Verlangen zu entsprechen.
12. Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn das Universitätsklinikum Jena dies anweist. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien übernimmt der Auftragnehmer aufgrund einer Einzelbeauftragung durch das Universitätsklinikum Jena, sofern nicht im Vertrag anders vereinbart. In besonderen, vom Universitätsklinikum Jena zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an das Universitätsklinikum Jena weiterleiten.
13. Sollte dem Universitätsklinikum Jena eine Rücknahme der Daten nicht möglich sein, wird er den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich informieren. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, personenbezogene Daten im Auftrag des Universitätsklinikums Jena zu löschen.
14. Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung bzgl. einer Löschung nicht erforderlich, diese müssen gelöscht werden.

**§ 13**

**Unterauftragnehmer**

1. Der Auftragnehmer nimmt keinen Unterauftragnehmer ohne vorherige explizite schriftliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Universitätsklinikums Jena in Anspruch. Dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass weitere Unterauftragsverhältnisse durch Unterauftragnehmer begründet werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eine entsprechende Genehmigung des Auftragsgebers für alle im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Verarbeitung eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer vorliegt.
2. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragnehmer das Universitätsklinikum Jena immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern, wodurch das Universitätsklinikum Jena die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Verweigert das Universitätsklinikum Jena durch seinen Einspruch die Zustimmung aus anderen als aus wichtigen Gründen, kann der Auftragnehmer den Vertrag zum Zeitpunkt des geplanten Einsatzes des Unterauftragnehmers kündigen.
3. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer für Teilleistungen für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Universitätsklinikums Jena. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als erteilt.
4. Der Auftragnehmer muss Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung hinsichtlich der Erfüllung der zwischen Universitätsklinikum Jena und Auftragnehmer vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gewissenhaft auswählen.
5. Ist der Auftragnehmer im Sinne dieser Vereinbarung befugt, die Dienste eines Unterauftragnehmers in Anspruch zu nehmen, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Universitätsklinikums Jena auszuführen, so werden diesem Unterauftragnehmer im Wege eines Vertrags dieselben Pflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung zwischen dem Universitätsklinikum Jena und dem Auftragnehmer festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages sowie den in diesem AV-Vertrag beschriebenen Kontroll- und Überprüfungsrechten des Universitätsklinikums Jena. Hierbei müssen ferner hinreichend Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt.
6. Durch schriftliche Aufforderung ist das Universitätsklinikum Jena berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
7. Ein zustimmungspflichtiges Unterauftragnehmerverhältnis liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte im Rahmen einer Nebenleistung zur Hauptleistung beauftragt, wie beispielsweise bei Personal-, Post- und Versanddienstleistungen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Universitätsklinikums Jena auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Die Nebenleistungen sind vorab detailliert zu benennen.
8. Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Universitätsklinikum Jena für die Einhaltung der Pflichten jenes Unterauftragnehmers.

**§ 14**

**Zurückbehaltungsrecht**

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an evtl. vorhandenen Datenträgern wird ausgeschlossen.

**§ 15**

**Haftung**

1. Das Universitätsklinikum Jena und der Auftragnehmer haften für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.
2. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der
3. er den aus der DSGVO resultierenden und speziell für Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
4. er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Universitätsklinikums Jena handelte oder
5. er gegen die rechtmäßig erteilten Anweisungen des Universitätsklinikums Jena gehandelt hat.
6. Soweit das Universitätsklinikum Jena zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den Auftragnehmer vorbehalten.
7. Im Innenverhältnis zwischen Universitätsklinikum Jena und Auftragnehmer haftet der Auftragnehmer für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er
8. seinen ihm speziell durch die DSGVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
9. unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Universitätsklinikums Jena oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
10. Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

**§ 16**

**Schriftformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

**§ 17**

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

**§ 18**

**Rechtswahl, Gerichtsstand**

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Universitätsklinikums Jena.

**Anlagen**

Anlage 1 - Leistungsorte und Unterauftragsverhältnisse beim Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe

Anlage 2 - Nachweis der allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Hiermit stimmt der Auftragnehmer den Änderungen der Bedingungen zur Auftragsverarbeitung der Daten des Universitätsklinikums Jena zu.

Ort, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorname Name Funktion Unterschrift

**Anlage 1 – Leistungsorte und Unterauftragsverhältnisse beim Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe**

|  |
| --- |
| **Ort der Leistungserbringung des Auftragnehmers** |
| xxx |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name und Anschrift des**  **Unterauftragnehmers** | **Beschreibung der Teilleistungen** | **Ort der Leistungserbringung** |
| xxx | xxx | xxx |

**Anlage 2 - Technische und organisatorische Maßnahmen**